

### Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 Aktiengesetz (AktG)

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der HELLA GmbH & Co. KGaA ("Gesellschaft") erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 31. Mai 2017 unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten mit Ausnahme der dargelegten Abweichungen entsprochen hat und künftig entsprechen wird.

## I. Rechtsformspezifische Besonderheiten

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die HELLA GmbH & Co. KGaA angewendet werden. Wesentliche Modifikationen ergeben sich insbesondere aus den folgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten:

## 1. Geschäftsführung

Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft, deren Geschäfte vom Vorstand geleitet werden, wird die Geschäftsführung bei einer KGaA von den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären) wahrgenommen. Deren Bestellung und Abberufung obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern ist Sache der Hauptversammlung. Die Gesellschaft hat eine persönlich haftende Gesellschafterin, die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Sitz in Lippstadt, die durch ihre Geschäftsführer Dr. Rolf Breidenbach (Vorsitzender der Geschäftsführung), Dr. Werner Benade, Dr. Frank Huber, Stefan Osterhage und Ulric Bernard Schäferbarthold vertreten wird. Anders als beim Vorstand einer Aktiengesellschaft ist die Bestellung der Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH nicht befristet. Die Anteile an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH werden von der Gesellschaft gehalten. Die damit verbundenen Gesellschafterrechte werden vom Gesellschafterausschuss ausgeübt.

#### 2. Gesellschafterausschuss

Die Rechtsform der KGaA bietet anders als die der Aktiengesellschaft die Möglichkeit, weitere fakultative Organe zu schaffen. Hiervon hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht. Der nach der Satzung errichtete und von der Hauptversammlung gewählte

Gesellschafterausschuss überwacht und berät die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Führung der Geschäfte und kann ihr eine Geschäftsordnung geben. Zudem legt er fest, welche Geschäfte der persönlich haftenden Gesellschafterin seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Er hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Gesellschafterausschuss übt sämtliche Rechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Anteilen an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH aus. Ihm obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Regelung von deren Anstellungsverhältnissen. Der Gesellschafterausschuss ist ferner für die Ausführung der Beschlüsse der Aktionäre zuständig.

Soweit der DCGK Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die bei der HELLA GmbH & Co. KGaA satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss bezogen.

#### 3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Kompetenzen. Insbesondere verfügt er über keine Personalkompetenz in Bezug auf die Geschäftsführung. Er kann der Geschäftsführung auch keine Geschäftsordnung geben und keine zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festlegen.

## 4. Hauptversammlung

Die Rechtsstellung der Hauptversammlung unterscheidet sich nicht wesentlich von der einer Aktiengesellschaft. Insbesondere wählt sie die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Gesellschafterausschusses. Soweit rechtlich zulässig, werden Beschlüsse in der Hauptversammlung der HELLA GmbH & Co. KGaA mit einfacher Mehrheit gefasst. Anders als bei einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der HELLA GmbH & Co. KGaA gesetzlich zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Nach dem Aktiengesetz (AktG) sind bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA von der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter abhängig (siehe § 285 Absatz 2 AktG und § 286 Absatz 1 AktG). Dieses Zustimmungsrecht ist durch die Satzung der HELLA GmbH & Co. KGaA ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist; dies betrifft insbesondere Satzungsänderungen, Grundlagengeschäfte, außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und die Aufnahme und Abberufung von persönlich

haftenden Gesellschaftern. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung hingegen ist nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Nach der Satzung der Gesellschaft erklärt die persönlich haftende Gesellschafterin diese Zustimmung mit der an die Hauptversammlung gerichteten Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss.

# II. Abweichungen von Empfehlungen des DCGK

### 1. Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 31. Mai 2017

Im Zeitraum seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 31. Mai 2017 wurde folgenden Empfehlungen des DCGK in der bis zu diesem Tag gültigen Fassung nicht entsprochen:

- Abweichend von Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 hat der Gesellschafterausschuss das Verhältnis der Geschäftsführungsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt nicht berücksichtigt. Die Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, seine bzw. ihre persönliche Leistung, die wirtschaftliche Situation und die Leistung des Konzerns und das Vergütungsniveau vergleichbarer Unternehmen werden als geeignetere und aussagekräftigere Maßstäbe für die Ermittlung der Vergütungshöhe angesehen.
- b) Abweichend von Ziffer 4.2.3 Absatz 3 wurde das angestrebte Versorgungsniveau für Versorgungszusagen für die Geschäftsführung nicht festgelegt. Für die Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH verwendet die Gesellschaft ein Kapitalkontenmodell, dessen Leistungen maßgeblich von Faktoren wie dem vorherrschenden Zinssatz und der Wertentwicklung des Investmentvermögens abhängen.
- c) Am 31. Oktober 2014 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, dass eine individualisierte Offenlegung der Geschäftsführungsvergütungen gemäß §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a) Sätze 5 bis 8, 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a) Sätze 5 bis 8 des Handelsgesetzbuchs (HGB) nicht vorgenommen wird. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft von den Empfehlungen der Ziffer 4.2.5 DCGK abgewichen.
- d) Abweichend von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 DCGK haben der Gesellschafterausschuss sowie der Aufsichtsrat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer festgelegt. Die Gremien erachten eine pauschale Regelgrenze nicht für sinnvoll, da sie individuellen Faktoren, die eine längere Zugehörigkeitsdauer einzelner Gremienmitglieder im Unternehmensinteresse und im Interesse der wahlberechtigten Aktionäre rechtfertigen können, nicht angemessen Rechnung trägt. Nach Auffassung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats kann sich die

vom DCGK geforderte Vielfalt auch in einer unterschiedlichen Zugehörigkeitsdauer zum Gremium und damit in der Erfahrung der Mitglieder äußern.

## 2. Zukunftsbezogener Teil

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Hella GmbH & Co. KGaA beabsichtigen, den vorstehend unter Buchstaben a) bis d) aufgezählten Empfehlungen des DCGK auch künftig aus den jeweils genannten Gründen nicht zu entsprechen.

### **III.** Weitere Hinweise

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 DCGK enthält für variable Vergütungsbestandteile mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage die Empfehlung, dass diese Bemessungsgrundlage im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Zudem sollen gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Sätze 4 und 7 DCGK bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden, und diese Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Während sich die von der Gesellschaft gewährte kurzfristige variable Vergütung (STI) für vor dem Geschäftsjahr 2016/2017 bereits bestehende Verträge als fester Prozentsatz des Konzernergebnisses vor Steuern (EBT) und für danach geschlossene Verträge zusätzlich anhand der Entwicklung des Free Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit (OFCF) errechnet und eine Verschlechterung dieser Messgrößen über einen Mehrjahreszeitraum nicht rückwirkend sanktioniert wird, ist der von der Gesellschaft gewährte Long Term Incentive (LTI) an anspruchsvolle Ziele für den Return on Invested Capital (RoIC) geknüpft und wird über einen – zukunftsbezogenen – Zeitraum von drei Geschäftsjahren einbehalten, in dem er sich aufgrund von Verschlechterungen oder Verbesserungen des RoIC und/oder des Konzernergebnisses vor Steuern (EBT) verringern oder auf null reduzieren oder erhöhen kann. Die Gesellschaft erachtet dies als ausreichend im Hinblick auf Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Sätze 3, 4 und 7 DCGK.

Lippstadt, 30. Mai 2018

Die persönlich haftende Gesellschafterin Der Gesellschafterausschuss

Der Aufsichtsrat